

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

4. Beweis erheben

Beweisstation

- 4.1 entscheidungserhebl. Frage = Beweisfrage**
- 4.2 Beweisbedürftigkeit**
- 4.3 Beweisantritt**
- 4.4 Beweisbeschluss**
- 4.5 Arbeitstechnik IIIa: Fallbeispiel**

Entscheidungserhebliche Frage(n)

Beweisbedürftigkeit

- **nicht, wenn unstreitig** (Arg. § 288 I) -> Bekl- bzw. Replikation
- **Schätzung gemäß § 287 II möglich?**

sehr enge Grenzen, s. Kommentar

Im Bagatellbereich ignoriert die Praxis die Grenzen häufig

Entscheidungserhebliche Frage(n)

Hat der Beklagte dem Kläger am 23.12.20xx in der Disco Y ins Gesicht geschlagen?

Beweisbedürftigkeit

- Schätzung gemäß § 287 II möglich?
- Haupttatsache durch **unstreitige Indizien bewiesen?**

Beispiel für dargelegte **Hilfstats. = Indiztats.:**

- Verletzung des Klägers im Gesicht in der Disco Y am 23.12.20xx
- Beklagter war an dem Abend in der Disco
- im Gesicht des Kl. fanden sich bei der ärztlichen Untersuchung DNA-Spuren des Bekl

einzelnen / in Gesamtheit „**schlüssig**“ bez. auf Haupttatsache?

entscheidungserhebl. Frage

Am besten bereits in der Kl.-/Bekl-Station erörtern:

Häufig wird bei **unstreitigem Vortrag** zu Hilfstatsachen (= Indiztatsachen) das **Bestreiten der Haupttatsache schon unsubstantiiert** sein (s. A/G F 97), so dass man dann gar nicht erst zur Beweisstation kommt

PKW`s sind auf vorfahrt geregelter Kreuzung zusammengestoßen. Bekl. war wartepflichtig. Erhöhte Betriebsgefahr?
Behauptung des Klägers: **Schuldhaftes Handeln** des Beklagten. Behauptung des Bekl.: **Bremsen haben versagt**

Entscheidungserhebliche Frage(n)

Ist der Beklagte aus Unachtsamkeit in die Kreuzung gefahren? **BWL: Kläger**
Haben die Bremsen beim Losfahren des Pkw`s versagt?

Anscheinsbeweis ändert nichts an der Beweislast
BGH NJW 2010, 363 Rz 15

Beweisbedürftigkeit

- **Schätzung gemäß § 287 II möglich?**
- **Haupttatsache durch unstreitige Indizien bewiesen?**
- **Vermutung der Haupttatsache: Anscheinsbeweis**

typischer Geschehensablauf lässt Rückschluss auf Verschulden des Beklagten zu
KG SVG 2011, 222 Rz 48; BGH VersR 1976, 365 Rz 22

keine Beweiserhebung zu dem behaupteten Verschulden

Ausnahme: Beklagter „erschüttert“ den typischen Geschehensablauf

durch die Darlegung eines ernsthaft möglichen atypischen Geschehensablaufs
„Bremsen haben versagt“ + dessen Beweis (falls streitig)

Vorsicht: Was ist typisch?

z.B. Auffahrunfall linke Spur BAB

Vorausgehender Spurwechsel des Vorausfahrenden

unmittelbar vorher ausgeschert oder Hintermann verspätet reagiert?

kein Anscheinsbeweis z.L. des Hintermanns, nur weil er hinten drauf gefahren

ist, BGH NJW 2012, 608 Übrigens Hintermann fuhr Porsche 911 Carrera, Vordermann einen DB

allgemein zum Auffahrunfall und Anscheinsbeweis: Quaisser, NJW-Spezial 2011, 585

Beweisstation („Beweisbedürftigkeit“) aufgeschrieben:

6. Beweisstation

a) Beweisfrage **Schlug der Beklagte dem Kläger am 23.12.20xx in der Disco Y ins Gesicht?**

b) Beweisbedürftigkeit

Eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO ist vom Anwendungsbereich der Norm nicht möglich.

Es liegt auch kein Sachverhalt vor, der die Beweisbedürftigkeit nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises entfallen lassen könnten.

Schließlich wurden auch keine unstreitigen Indizien vorgetragen, die ohne vernünftigen Zweifel den Rückschluss darauf zulassen, dass der Beklagte dem Kläger ins Gesicht schlug.

Die entscheidungserhebliche streitige Tatsache ist deshalb beweisbedürftig.